

GZ: BMVIT-630.286/0003-III/PT2/2016

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**27/19**

## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Marktüberwachung von Funkanlagen (Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz - FMaG 2016)

Die Aufgaben der Marktüberwachung im Bereich der Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte sind derzeit im Bundesgesetz für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) geregelt. Dieses Gesetz wurde in Umsetzung der Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, ABl. Nr. L 91 vom 7.4.1999, S. 10, erlassen.

Nunmehr wurden neue unionsrechtliche Instrumente für den in Rede stehenden Bereich erlassen:

- Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG, ABl. Nr. L 153 vom 16. April 2014 S 62
- Richtlinie 2014/30/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79
- Richtlinie 2014/35/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357

Da die Richtlinie 2014/53/EU ausschließlich die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und nicht mehr, wie noch die Richtlinie 1999/5/EG, die Bereitstellung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen regelt, wird das Inverkehrbringen von und die Marktüberwachung von Telekommunikationsendgeräten in Hinkunft durch das Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) geregelt sein.

Durch die eben dargestellte Zuständigkeitsverschiebung, durch eine Reihe aufzunehmender Begriffsbestimmungen und das sich daraus ergebende Erfordernis, die Diktion des Gesetzes an diese Definitionen anzupassen, ergibt sich ein – textlich - umfangreicher Novellierungsbedarf. Die Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU wird daher zum Anlass dafür genommen, das FTEG außer Kraft zu setzen und durch ein neues, ausschließlich das Bereitstellen von Funkanlagen auf dem Markt regelndes Bundesgesetz zu ersetzen.

### **Der vorliegende Entwurf sieht hiezu folgendes vor:**

- Marktüberwachung durch die Fernmeldebehörde ausschließlich im Hinblick auf Funkanlagen
- Übernahme der Definitionen aus der die Richtlinie 2014/53/EU, Anpassung des Gesetzestextes an die neue Diktion, detaillierte Zusammenfassung der Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure (d.s. Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure und Händler)
- Einrichtung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie als notifizierende Behörde, Aufnahme von Regelungen über das Notifizierungsverfahren und über Beschwerdeverfahren gegen Feststellungen notifizierter Stellen
- Ausgestaltung der durch die Behörde zu setzenden Aufsichtsmaßnahmen

Ua Schaffung der Möglichkeit der Warnung vor gefährlichen Produkten in den Medien, -Aufnahme von Regelungen betreffend die Aufsicht über via Fernabsatz auf dem Markt bereit gestellte Produkte

**Auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erwartende Verbesserungen:**

Durch die Möglichkeit der Behörde vor gefährlichen Produkten in den Medien zu warnen sowie durch die Aufnahme von Regelungen betreffend die Aufsicht über via Fernabsatz auf dem Markt bereit gestellter Produkte können Aufgaben der Marktüberwachung schneller und effizienter wahrgenommen werden. Dadurch werden das Sicherheit- sowie das Schutzniveau für Konsumenten und Konsumentinnen beim Erwerb der in Rede stehenden Geräte erhöht.

Der Entwurf war von 4. Juli 2016 bis 16. August 2016 in Begutachtung. Er soll nunmehr der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den beigeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

Wien, am 4. Jänner 2017  
Jörg LEICHTFRIED e.h.